

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

a) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

c) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

d) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

e) Ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die Bestimmungen der Incoterms in der jeweils neuesten Fassung; abweichende Bedingungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben gegenüber den Incoterms Vorrang.

f) Sind der Auftragsbestätigung des Verkäufers Bedingungen seiner Lieferanten beigelegt, kann der Käufer dem Verkäufer gegenüber Rechte aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers nur insoweit geltend machen, als diese Rechte nicht über die sich aus den Bedingungen des Lieferanten ergebenden Rechte hinausgehen. Über diese Begrenzungswirkung hinaus haben die Bedingungen der Lieferanten jedoch keine Gültigkeit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

g) Zugunsten des Verkäufers begründete gesetzliche Rechte werden durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht ausgeschlossen. Der Verkäufer kann sich nach seiner Wahl auf das Gesetz oder die Allgemeinen Verkaufsbedingungen berufen.

2. Angebote, Vertrag

a) Die Angebote des Verkäufers sind - sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet - freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch die Bestellung des Käufers und die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder die Auslieferung der Ware durch den Verkäufer zu dessen Verkaufsbedingungen zustande.

b) Nebenabreden, Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen sowie Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich dieser Klausel sind nur wirksam, wenn sie durch den Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Umfang der Lieferung, Teillieferung

a) Der Lieferumfang, die individuellen Bedingungen sowie die Bedingungen und die Spezifikationen von Herstellern oder Lieferanten, sofern diese beigelegt sind, gehen aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers hervor.

b) Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Prospekten Angeboten und Verträgen ist keine Beschaffenheitsvereinbarung oder -garantie. Bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstands gelten grundsätzlich nur dann als vom Verkäufer garantiert, wenn er dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Der Verkäufer behält sich notwendige technische Änderungen, welche die Gebrauchsfähigkeit des gelieferten Gegenstands nur unwesentlich beeinträchtigen und dem Käufer nicht unzumutbar sind, vor.

c) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nur im Auftragsfall vom Käufer weiterverwendet werden und dürfen Dritten jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden.

d) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Entsprechende Teilrechnungen sind vom Käufer zu bezahlen. Der Verkäufer trägt hierdurch entstehende erhöhte Transportkosten, wenn sie von ihm einseitig verursacht worden sind.

4. Preise, Verpackung

a) Die Preise verstehen sich ohne jeglichen Abzug, „FOB benanntem Verschiffungshafen/FCA benanntem Ort“ und schließen nur die Kosten gem. Incoterms neueste Fassung ein. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

b) Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich vom Käufer zu tragender etwaiger Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungstellung jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

5. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungen sind bei Lieferung, spätestens zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Fälligkeitstag und ohne Abzug (wie etwa Skonti, Steuern, Zölle oder ähnliche Kosten) zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der geschuldete Betrag auf dem Konto des Verkäufers in Hamburg vollständig in frei verfügbaren Euro zur Verfügung steht.

b) Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Im Falle einer Annahme gilt die Zahlung jedoch erst mit unwiderruflicher Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers bewirkt. Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Käufers.

c) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

d) Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer Zinsen in Höhe des von deutschen Kreditinstituten berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens aber in Höhe von 8%-Punkten (acht Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen. Es bleibt dem Verkäufer vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

e) Treten beim Käufer wesentliche Vermögensverschlechterungen ein oder werden dem Verkäufer sonst Umstände bekannt, die zu begründeten oder erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers Anlass geben, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht binnen einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch den Verkäufer den Kaufpreis vorleistet oder auf eigene Kosten eine erstklassige Sicherheit stellt. Die Kosten des Rücktritts hat der Käufer zu tragen.

f) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche dem Käufer geschuldete Leistungen zurückzuhalten, sofern der Zahlungsrückstand nicht nur verhältnismäßig geringfügig ist. Solange der Verzug des Käufers andauert, gerät der Verkäufer mit den zurückgehaltenen Leistungen nicht in Verzug.

6. Abtretung

Der Verkäufer ist uneingeschränkt berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere die Kaufpreisforderung und die vom Käufer dafür gestellten Sicherheiten, ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

7. Lieferfristen und Lieferverzögerungen

a) Die Lieferzeit beginnt erst nach Eingang aller vom Käufer auf eigene Kosten beizubringenden Unterlagen und Genehmigungen (z.B. Import- und/oder Transfergenehmigungen, etc.), An- und/oder Vorauszahlungen, Zahlungsinstrumente und Sicherheiten und nach Klärung aller bei Vertragsabschluss offen gebliebenen kaufmännischen und technischen Fragen zu laufen.

Für die Einhaltung der Lieferzeit ist Voraussetzung, dass der Käufer die vereinbarten Vertragsbedingungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat.

Als Nachweis für die Einhaltung der Lieferzeit gilt das auf dem Transportdokument oder Empfangsschein ausgewiesene Ankunfts- oder Empfangsdatum.

b) Bei allen für den Verkäufer unvorhersehbaren Ereignissen und in Fällen höherer Gewalt und solange derartige Ereignisse andauern, ist der Verkäufer von seiner Liefer- und Leistungspflicht befreit und nicht verpflichtet, irgendwelche Aufwendungen und/oder Schäden zu ersetzen. Höhere Gewalt beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Ereignisse wie Krieg, kriegsähnlicher Zustand (auch ohne Kriegserklärung und/oder zwischen Drittstaaten) Aufruhr, Rebellion, ziviler Ungehorsam, Sabotage, Boykott, Beschlagnahmungen, Embargos, Quarantäne, Betriebs- und/oder Transportstörungen, Fälle von unverschuldeten Arbeitskämpfen, Verfügungen seitens Regierungen, Behörden oder ähnlichen Institutionen, Katastrophen, radioaktive Verstrahlung.

Der Verkäufer ist ebenfalls nicht zur Lieferung und/oder zur Leistung von etwaigen Aufwendungen und/oder Schadensersatz verpflichtet, sofern notwendige Dokumente und/oder Genehmigungen in der Art gem. Ziffer 7 a), die nach Beginn der Lieferzeit notwendig werden, vom Käufer nicht beigebracht wurden, und bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Fällen von verspäteter, mangelhafter oder mengenmäßig unzureichender Lieferung und/oder Leistung von Vorlieferanten sowie in Fällen, in denen die Beschaffung des Liefergegenstandes für den Verkäufer unzumutbar ist.

c) Die Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich über den Eintritt, die voraussichtliche Dauer und die Beendigung eines Ereignisses gemäß Ziffer 7 b) zu unterrichten. Die Lieferzeit verlängert sich bei Ereignissen gemäß Ziffer 7 b) um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Mobilisierungsfrist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verkäufer bei Eintritt des Ereignisses bereits im Verzug befindet, jedoch nur insofern, als die Verzugsfolgen entsprechend hinausgeschoben werden. Der Eintritt des Ereignisses bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein Ereignis gemäß Ziffer 7 b) eine Verzögerung von mehr als drei Monaten bewirkt oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewirken wird und ihm ein Festhalten am Vertrag wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Die Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich zurückerstattet.

d) Erhöhen sich infolge einer nicht vom Verkäufer verschuldeten Verzögerung die Aufwendungen des Verkäufers für den Liefergegenstand (insbesondere infolge Preiserhöhung bei Vorlieferanten, Transport-/Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, etc.), so kann der Verkäufer unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche eine angemessene Anpassung des Verkaufspreises verlangen.

e) Wird die Lieferung auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Käufers verzögert, so kann der Verkäufer unbeschadet weiterer Ansprüche die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch eine Schadenspauschale von 0,5 % (einem halben Prozent) des Vertragspreises für jeden angefangenen Monat der Verzögerung verlangen, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragspreises. Darüber hinaus hat der Käufer die in Ziffer 5 d) genannten Fälligkeitszinsen von dem Zeitpunkt an zu zahlen, zu dem der Kaufpreis bei rechtzeitiger Lieferung fällig geworden wäre. In diesen Fällen bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens beiden Parteien vorbehalten.

f) In allen Fällen einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, für eine entsprechende Verlängerung von Akkreditiven und sonstigen befristeten Zahlungsdokumenten/Finanzierungsvereinbarungen sowie von durch ihn zu beschaffende Genehmigungen der Behörden des Einfuhrlandes, insbesondere von Importlizenzen,

Devisenzuteilungen, Transfergenehmigungen, und anderer befristeter Unterlagen, auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Dem Verkäufer ist die Verlängerung unaufgefordert nachzuweisen.

Einen Wunsch des Käufers auf Verschiebung des Liefertermins kann der Verkäufer erst nach Vorlage dieser Nachweise prüfen; er ist gleichwohl nicht verpflichtet, dem Wunsch nachzukommen.

g) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn keiner der in Buchstabe h) Satz 3 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

h) Im Übrigen wird die Haftung des Verkäufers wegen Lieferverzugs für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) für jede Woche vollendeten Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes, und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 25 % des Lieferwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

8. Rücktritt

a) Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln (Ziffer 11) verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

b) Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

9. Gefahrübergang und Abnahme

a) Unabhängig von der Lieferparität trägt der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Liefergegenstand dem ersten Verfrachter, Spediteur oder Frachtführer übergeben oder auf eigenem Fahrzeug verladen wird, spätestens jedoch mit dem Verlassen des jeweiligen Werkes, Lagers oder der Niederlassung.

Auf Wunsch nimmt der Verkäufer die Eindeckung der Versicherung gemäss den Weisungen des Käufers vor und erhält Vergütung der entsprechenden Prämie.

b) Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers oder infolge von Umständen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung des Liefergegenstands an dem Tage auf den Käufer über, an dem die Meldung der Versandbereitschaft bei dem Käufer eingeht oder aber an dem Datum, das in einem Voravis über die Versandbereitschaft genannt ist, jedoch nur dann, wenn dieses Datum vor dem Eingang der Versandbereitschaftsmeldung liegt. Ziffer 9 a) Satz 2 gilt entsprechend.

c) Ist der Liefergegenstand nur mit unerheblichen Mängeln behaftet, so ist er unbeschadet der Rechte aus Ziffer 11 vom Käufer entgegenzunehmen.

d) Gerät der Käufer mit der Abnahme des ganzen Liefergegenstands oder eines Teils in Verzug, so hat er die Zahlungen so zu leisten, als ob die ganze Lieferung oder Teillieferung gemäss ursprünglicher Festlegung erfolgt wäre. Wird diese Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so gilt Ziffer 5 d).

Der Verkäufer ist berechtigt, statt dessen nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Eine Frist von mehr als 10 Tagen gilt in jedem Fall als angemessen im Sinne dieser Bestimmung.

10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Gegenständen vor, bis alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks vollständig ausgeglichen sind. Das gilt auch für einen Saldo zu Gunsten des Verkäufers, wenn einzelne oder alle Forderungen vom Verkäufer in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen worden ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

b) Vor vollständiger Zahlung darf der Liefergegenstand weder veräußert noch verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand ist der Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Interventionskosten hat der Käufer zu erstatten.

c) Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen jedoch zu verpflichten. Wird Ware des Verkäufers mit anderen, von ihm nicht gelieferten Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Wird Ware des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Käufer verwahrt die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache unentgeltlich für diesen. Das hiernach entstehende Eigentum oder Miteigentum gilt als Vorbehalts Eigentum im Sinne der Vorschriften der Ziffer 10. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer jederzeit verpflichtet, dem Verkäufer die zur Verfolgung seiner Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

d) Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen die Gefahren während des Transports und am Lagerort ausreichend, mindestens aber gegen Feuer, Wasser, Sturm, Transportschäden und Diebstahl zu versichern und die ordnungsgemäße Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Ansprüche gegen den Versicherer aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer wird diese Verpflichtung seinen Abnehmern auferlegen.

e) Übersteigt der realisierende Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

f) Gestattet das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet oder für das er bestimmt ist, dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand sichern zu lassen, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, Vereinbarungen zuzustimmen und Maßnahmen zu dulden, mit denen Sicherungsrechte der vorgenannten Art begründet werden. Der Käufer ist verpflichtet, bei den Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechtes oder eines anderen Sicherungsrechtes treffen will.

11. Mängelhaftung

a) Keine Mängelansprüche des Käufers bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

b) Mängel hat der Käufer unverzüglich gemäß § 377 HGB, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, schriftlich und spezifiziert zu rügen. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Rüge, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß geliefert.

Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung zu geben, ehe eine Veränderung oder Reparatur des evtl. Mangels vorgenommen wird. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers eine Bescheinigung über den Mangel und seine etwaige Ursache (Zertifikat, Survey) beizubringen. Diese ist von einem technischen Sachverständigen auszustellen, der vom Konsulat der Bundesrepublik Deutschland, der Handelskammer oder einer anderen neutralen Stelle benannt wird. Der Verkäufer kann weitere Nachweise verlangen.

Wenn der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne die Zustimmung des Verkäufers eine Änderung oder Reparatur an dem bereits beanstandeten Liefergegenstand vornimmt, verliert er etwaige ihm zustehende Ansprüche.

c) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, mit Ausnahme der Mehrkosten die dadurch entstehen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

e) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

f) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

g) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

h) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

i) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

j) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

k) Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Käufers übernimmt der Verkäufer für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Anweisungen und Vorgaben des Käufers beruhen, keine Gewähr und Haftung.

l) Der Käufer hat alle Maßnahmen zu treffen, um dem Verkäufer und dessen Beauftragten die Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen, insbesondere Zugang zum Liefergegenstand zu verschaffen und alle notwendigen Genehmigungen und Unterlagen einschließlich Einreise-Visa zu besorgen.

12. Gesamthaftung

a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 7 Buchst. g) bis h).

b) Soweit die Schadensersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Allgemeine Vorschriften

a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

b) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag bei Klagen des Verkäufers nach dessen Wahl sein Sitz oder der Sitz des Käufers, für Klagen des Käufers ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

c) Wird dem Käufer in einem Rechtsstreit zwischen dem Verkäufer und einem seiner Lieferanten der Streit verkündet oder wird ihm - sofern eine Streitverkündung an den Käufer am Gerichtsort nicht möglich ist - vom Verkäufer Gelegenheit gegeben, sich über das Verfahren umfassend zu informieren und den Verkäufer zu unterstützen, so muss er sich im Sinne von § 68 ZPO die in diesem Rechtsstreit ergehende Entscheidung entgegenhalten lassen.

d) Von diesen deutschsprachigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden aus Gründen der Arbeitserleichterung fremdsprachige Übersetzungen gefertigt. **Rechtlich ist allein die deutschsprachige Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgeblich.**